

Stadtgemeinde Wolfsberg
Kärnten

Eingel.: 09. Mai 2023

Zahl: 640-01-

Ref.: ...

Beilagen: Unvollständig
Vollständig Keine Beilagen



P23-003601

Datum	09.05.2023
Zahl	WO6-STVO-4998/2023 (002/2023) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Gerhard Klemel
Telefon	050 536-66320
Fax	050 536-66200
E-Mail	bhwo.verkehr@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, Zl. WO6-STVO-4998/2023(002/2023), vom 9.5.2023, womit anlässlich der Abhaltung eines **Bewerbungskonzertes im Rahmen des Militärmusik-Festivals 2023** am 11.5.2023 (straßenpolizeiliche Bewilligung der Stadtgemeinde Wolfsberg, Zl. (640-01) – D/20846/2023), für die Pestalozzistraße, im Ortsgebiet von Wolfsberg, Gemeinde und Bezirk Wolfsberg, vorübergehende Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs verfügt werden.

Gemäß § 43 und § 44, in Verbindung mit 94b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022 wird verordnet.

§ 1

Anlässlich der Durchführung des **Bewerbungskonzertes im Rahmen des Militärmusik-Festivals 2023**, wird die Pestalozzistraße am 11.5.2023, in der Zeit von 14.30 Uhr bis 21.00 Uhr, von der südlichen Kante der Parzelle 12/1 bis zur Einbindung Packer Straße B 70 im Süden, durch Anbringung des Verkehrszeichens gemäß § 52 a) Ziffer 1 Straßenverkehrsordnung 1960 idgF "Fahrverbot", mit der Zusatztafel gemäß § 54 StVO „Ausgenommen Zu- und Abfahrten Bundesheer“, gesperrt.

Die Absperrung hat mittels Scherengitter zu erfolgen.

§ 2

Für die Dauer der Veranstaltung wird den Verkehrsteilnehmern auf der Packer Straße B 70, im Bereich der Einbindung „Pestalozzistraße“ im Süden, das Einfahren nach rechts in die Pestalozzistraße (aus Richtung Norden kommend) bzw. das Einfahren nach links in die Pestalozzistraße (aus Richtung Süden) kommend, verboten.

Das Rechts- bzw. Linksabbiegeverbot ist durch Anbringung der Vorschriftszeichen gemäß § 52 a) Ziffer 3 a StVO „Einbiegen nach links verboten“ bzw. gemäß § 52 a) Ziffer 3 b StVO „Einbiegen nach rechts verboten“ kundzumachen.

§ 3

Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen die mit den verfügbaren Verkehrsmaßnahmen im Widerspruch stehen, sind abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Der genaue Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung und Entfernung der Verkehrszeichen, sowie der

genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten und der Straßenpolizeibehörde auf Verlangen schriftlich bekannt zu geben.

§ 4

Bei Durchführung der Veranstaltung ist dafür Sorge zu tragen, dass innerhalb des gesperrten Bereiches zumindest eine Fahrspur für Notfälle frei bleibt.

§ 5

Auf die Verkehrssperre ist durch Anbringung von Ankündigungstafeln rechtzeitig hinzuweisen.

§ 6

Die Verkehrszeichen sind in Entsprechung der §§ 32, 34, 48, 49 und 51 der Straßenverkehrsordnung 1960 idgF durch den Veranstalter, im Einvernehmen mit dem jeweiligen Straßenerhalter (Stadtgemeinde Wolfsberg bzw. Straßenbauamt Wolfsberg) anzubringen.

§ 7

Den Organen der Straßenaufsicht ist es vorbehalten, in Entsprechung der Veranstaltungsfrequenz, gemäß § 97 Ziffer 4 Straßenverkehrsordnung 1960, Straßenbenützern Anordnungen für die Benützung der Straße zu erteilen.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung unwirksam.

§ 9

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der gesetzlichen Strafbestimmungen gemäß § 99 Straßenverkehrsordnung 1960 geahndet.

Angeschlagen am: Für den Bezirkshauptmann:

- 9. Mai 2023

(Gerhard Klemel)

Abgenommen am



Ergeht an:

1. Stabsbataillon 7 – Windischkaserne, z.H. Hr. StWm Thomas Schneeweiss, Rosenbergstraße 1-3, 9020 Klagenfurt am Wörthersee;
2. Stadtgemeinde Wolfsberg, z.H. Fr. Juliane Mori, Rathausplatz 1, 9400 Wolfsberg;
3. Straßenbauamt Wolfsberg, Klagenfurter Straße 11, 9400 Wolfsberg;
4. Polizeiinspektion Wolfsberg, Lindhofstraße 11, 9400 Wolfsberg;
5. z.A.

